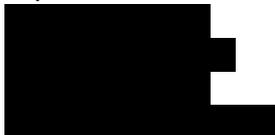




## Managementplan für das FFH-Gebiet 6036-301 "Haidenaab-Quellmoore"

### Maßnahmen

<b>Herausgeber:</b>	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth (AELF) Bereich Forsten Adolf-Wächter-Straße 10-12 95447 Bayreuth Tel.: 0921/591-0 Fax: 09225/591-111 <a href="mailto:poststelle@aelf-by.bayern.de">mailto:poststelle@aelf-by.bayern.de</a> <a href="http://www.aelf-by.bayern.de/">http://www.aelf-by.bayern.de/</a>
<b>Planerstellung:</b>	
<u>Allgemeiner Teil und Waldteil:</u>	Ludwig Dippold (Forstkartierer) AELF Bamberg Tel.: 09542/7733-136 <a href="mailto:ludwig.dippold@aelf-ba.bayern.de">mailto:ludwig.dippold@aelf-ba.bayern.de</a>
<u>Offenlandteil (Auftraggeber):</u>	Regierung von Oberfranken Sachgebiet 51 Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Tel.: 0921/604-1441 Fax: 0921/604-4441 <a href="mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de">poststelle@reg-ofr.bayern.de</a> <a href="http://www.regierung.oberfranken.bayern.de">www.regierung.oberfranken.bayern.de</a>
<u>Offenlandteil (Auftragnehmer):</u>	Dipl.-Biol. Martin Feulner 
<b>Stand:</b>	Februar 2011
<b>Gültigkeit:</b>	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung



---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>III</b>
Tabellenverzeichnis .....	IV
<b>0 Grundsätze (Präambel).....</b>	<b>1</b>
<b>1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung .....</b>	<b>5</b>
2.1 Grundlagen.....	5
2.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	6
2.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	10
2.1.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten.....	10
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele.....</b>	<b>11</b>
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung.....</b>	<b>12</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	12
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	13
4.2.1 Allgemeine übergeordnete Maßnahmen .....	13
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie .....	14
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	17
4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte .....	17
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000) .....	18

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Offene Moorflächen zu beiden Seiten des Heinersbaches, die in natürlichen Fichtenwald übergehen.....	5
Abbildung 2: Borstgrasrasen im Südteil des Gebietes (Foto: H. Friedlein) ....	7
Abbildung 3: Übergangs- und Schwinggrasemoor mit offenen Wasserflächen (Foto: H. Friedlein) .....	8
Abbildung 4: Typischer bodensaurer Fichtenwald (Foto: M. Hertel).....	8
Abbildung 5: Fichtenmoorwald im Randbereich zu offenem Quellmoor (Foto: M. Hertel).....	9

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH- RL gemäß Kartierungen 2003 und 2007 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich) .....	6
Tabelle 2: Sofortmaßnahmen zum Erhalt stark gefährdeter Lebensraumtypen und Arten.....	17

## 0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das FFH-Gebiet „Haidenaab-Quellmoore“ am Südrand des Fichtelgebirges umfasst einen ausgesprochen naturnahen Quellmoor-Biotopkomplex in Verzahnung mit artenreichen Borstgrasrasen und umgebenden Moorwäldern sowie natürlichen montanen Fichtenwäldern.

Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2001 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach §§33 und 34 BNatSchG vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes, des Biotopschutzes (gemäß §30 BNatSchG und Art. 13d BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Festzuhalten ist ferner, dass die Kartierung der Lebensraumtypen rein nach pflanzensoziologischen und nicht nach waldgesetzlichen Vorgaben (Art 2. Abs. 1 BayWaldG) erfolgt.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

# 1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet 6036-301 „Haidenaab-Quellmoore“ wegen des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale Natura 2000-Kartierteam (RKT) Oberfranken mit Sitz am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg.

Der vorliegende Plan wurde von Ludwig Dippold erstellt. Die Grundlagen hierzu lieferten Kartierungen und Entwürfe von Martin Hertel aus dem Jahre 2006.

Die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für den Offenlandteil des Gebietes. Sie beauftragte ebenfalls bereits im Jahre 2006 Herrn Diplombiologen Martin Feulner aus Neustädtlein a.F. mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des entsprechenden Fachbeitrags.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Haidenaab-Quellmoore“ ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei im Rahmen einer Abschlussveranstaltung bzw. bei einem Ortstermin erörtert.

Hierzu wurden alle Eigentümer persönlich sowie die Öffentlichkeit über eine öffentliche Bekanntmachung eingeladen.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 26. 09 2006 im Gasthof Kolb in Weidenberg mit 12 Teilnehmern
- Begehung des FFH-Gebiets "Haidenaab-Quellmoore" am 18.08.2006 mit Herrn Bürgermeister Klaus Wagner als Vertreter der privaten Eigentümer, sowie am 18.09.2006 mit Herrn Heinz Ruckdeschel, stv. Betriebsleiter des Forstbetriebs Fichtelberg als Vertreter der Bayerischen Staatsforsten

- Runder Tisch am 14.02. 2010 im Gasthof Kolb in Weidenberg mit 16 Teilnehmern

Ziel dieser Veranstaltungen war es, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Managementplans zu geben und alle Beteiligten über das weitere Vorgehen zu informieren sowie im Rahmen des Runden Tisches mit den Teilnehmern die Maßnahmvorschläge zu besprechen. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste zum Runden Tisch sind dem Anhang zu entnehmen.

Beteiligte der Managementplanung sind alle Teilnehmer des Runden Tisches.

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Haidenaab-Quellmoore“ besteht aus einer gut abgrenzbaren Fläche mit rund 12,0 ha und liegt ca. 4 km nördlich der Ortschaft Muckenreuth im Bereich der Gemeinde Weidenberg.

Wertgebende Komponenten sind insbesondere die ausgedehnten offenen Wiesen- und Moorflächen mit ihrer artenreichen Vegetation an typischen Hoch- und Übergangsmoorpflanzen sowie lichte Moorwälder, die nahtlos in den natürlichen bodensauren Fichtenwald übergehen.

Regional betrachtet stellt das Gebiet ein wichtiges Bindeglied zu weiteren Moorstandorten dar, wie zum Beispiel zur „Torfmoorhölle“ bei Weißenstadt im Norden, zum „Fichtelseemoor“ bei Fichtelberg im Nordosten und zum „Hahnenfilz“ bei Nagel im Osten.



Abbildung 1: Offene Moorflächen zu beiden Seiten des Heinersbaches, die in natürlichen Fichtenwald übergehen

### 2.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gibt Tabelle 1.

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Anzahl der Teil- flächen	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	0,022	1	100		
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	1,670	10	40	60	
9410	Bodensaure Nadelwälder der Bergregion	4,830	7		100	
Bisher nicht im SDB enthalten						
7230	Kalkreiche Niedermoore	0,022	1	100		
*91D0	Moorwälder	3,640	6		100	
	<b>Summe</b>	<b>10,184</b>	25			

Tabelle 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierungen 2003 und 2007 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)

Der Anteil an Lebensraumtypen, bezogen auf die Gesamtfläche des Gebiets, beträgt 85%.

Die Lage der einzelnen Lebensraumtypen ist der Karte 2 "Bestand und Bewertung" im Anhang zu entnehmen.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) der EU genannten Lebensraumtypen sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

#### **LRT \*6230 Artenreiche Borstgrasrasen**

Der prioritäre Lebensraumtyp ist mit 220 m<sup>2</sup> sehr kleinflächig ausgebildet. Er stellt im Moorgebiet eine wichtige Bereicherung der Biotopausstattung dar und ist durch regelmäßige Nutzung als Streuwiese entstanden.

Der LRT befindet sich in einem sehr guten Zustand (Bewertungsstufe A).



Abbildung 2: Borstgrasrasen im Südteil des Gebietes (Foto: H. Friedlein)

### ***LRT 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore***

Der LRT 7140 hat eine Fläche von 1,67 ha. Er besteht aus insgesamt 10 Teilflächen, die sich über das gesamte Gebiet verteilen und eng verzahnt mit den Waldlebensraumtypen sind. Charakteristisch ist das flächige Vorkommen typischer Torfmoose.

Die wertvollsten Bereiche beherbergen offene Wasserflächen, die Larvalgewässer für überaus seltene Libellenarten bilden.

Ca. 40% (Teilflächen 1, 2, 5, 6, 7, 9) befinden sich in „sehr gutem“ Erhaltungszustand (A), die restlichen 60% (Teilflächen 3, 4, 8, 10) konnten mit „gut“ (B) bewertet werden.



Abbildung 3: Übergangs- und Schwingrasenmoor mit offenen Wasserflächen (Foto: H. Friedlein)

### ***LRT 9410 Bodensaure Nadelwälder der Bergregion***

Der Lebensraumtyp 9410 umfasst 4,83 ha und stellt damit den größten LRT innerhalb des Gebietes dar.



Abbildung 4: Typischer bodensaurer Fichtenwald (Foto: M. Hertel)

Die insgesamt 7 Teilflächen liegen in Bereichen mit regelmäßigen Früh- und Spätfrostereignissen, jeweils in Randlagen zu den Moorwäldern.

Der Lebensraumtyp befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B).

Zusätzlich wurden die folgenden Anhang I-Lebensraumtypen festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt sind:

### **7230 Kalkreiche Niedermoore**

Der Lebensraumtyp Kalkreiche Niedermoore (LRT 7230) ist mit rd. 220 m<sup>2</sup> nur äußerst kleinflächig vorhanden. Zu ihm gehören Bestände, die durch basisches Wasser geprägt sind, das punktuell austritt.

Es handelt sich hierbei um ein im Fichtelgebirge sehr seltenes Biotop, das ebenfalls durch Streuwiesennutzung entstanden ist.

Der LRT befindet sich in einem „sehr guten“ Erhaltungszustand (A).

### **LRT \*91D0 Moorwälder**

Im hiesigen Gebiet wurde als Subtyp der Fichtenmoorwald festgestellt und kartiert.

Er umfasst 3,64 ha und ist auf insgesamt 6 Teilflächen zu finden. Diese ordnen sich langgestreckt oder kranzförmig um die offenen Moorbereiche an und sind mit diesen eng verzahnt.



Abbildung 5: Fichtenmoorwald im Randbereich zu offenem Quellmoor (Foto: M. Hertel)

Der LRT befindet sich insgesamt in einem noch guten Erhaltungszustand B. Die größte Gefährdung für die künftige Entwicklung des Subtyps stellen die Entwässerungsgräben dar.

### 2.1.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im SDB sind keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Bekannt ist jedoch, dass das Gebiet als Teil wesentlich größerer Lebensräume der FFH-Art Luchs als Lebensraum und Durchzugsgebiet dient.

### 2.1.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Im Bereich der Offenlandflächen existieren neben den erfassten FFH-LRT auch artenärmere Borstgrasrasen mit Übergängen zu Zwergstrauchheiden sowie Flachmoore, die sich durch Sukzession noch weiter in Übergangsmoore entwickeln können.

Für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten sind die Haidenaab-Quellmoore ein wichtiges Rückzugsgebiet:

Der Schwarzstorch zählt zu den SPA-Anhangarten (Anhang I) und ist in Bayern als Rote-Liste-Art (Kategorie 2) gelistet. Von Gebietskennern wird seine regelmäßige Anwesenheit bestätigt (Hertel 2011).

Die Kreuzotter (*Vipera berus*), die zu den Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie zählt, hat im Gebiet einen guten Bestand (Dr. Völkl, 2010).

An bedeutsamen Schmetterlingen sind im Gebiet der Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilionaris*, RL BY 2) und Graslins Sackträger (*Phalacropteryx graslinella*, BOISDUVAL, 1852) nachgewiesen.

Desweiteren sind die sehr seltene Alpen-Smaragdlibelle (*Somatochlora alpestris*, RL BY 1) und die Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*, RL BY 3) dokumentiert.

Auch das Vorkommen der kleinen Pechlibelle (*Ischnura pumilio*, RL BY 3), des Baldrian Scheckenfalters (*Melitaea diamina*, RL BY 3) sowie der gefährdeten Gerandeten Jagdspinne (*Dolomedes fimbriatus*) ist bekannt.

Differenzierte und flächenhafte Aussagen zu den genannten Arten sind mangels Kartierungen nicht möglich. Das Vorkommen weiterer wertgebender Arten ist ferner nicht auszuschließen.

Konkrete Vorschläge für „flankierende Maßnahmen“, die zur Erhaltung der genannten Arten dienen, sollten mit den Beteiligten vor Ort, d.s. insbesondere die Bayerischen Staatsforsten, erörtert und im engen Dialog abgesprochen werden.

### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten Anhang I-Lebensraumtypen bzw. der Habitats der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt (Stand: 31.12.2007).

1.	Erhalt bzw. Wiederherstellung einer der am besten erhaltenen Quellmoorbiotopkomplexe im Naturraum Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge mit natürlich waldfreien Quellmooren, naturnahen Nadelwäldern sowie artenreichen Borstgrasrasen. Erhalt bzw. Wiederherstellung des natürlichen, ungestörten Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie ausreichend vernetzter, störungsarmer Moorbiotopstrukturen als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten.
2.	Erhalt der nährstoffarmen <b>artenreichen montanen Borstgrasrasen</b> in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, insbesondere gehölzfreier Bestände, mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten.
3.	Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen wenig gestörten <b>Übergangs- und Schwingrasenmoore</b> . Erhalt bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasser- und Nährstoffhaushaltes. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Habitatslemente, des funktionalen Zusammenhangs der Moorflächen und ausreichender Lebensraumgrößen für charakteristische Pflanzen- und Tierarten wie die beiden Falterarten Graslins Sackträger und Hochmoor-Perlmutterfalter.
4.	Erhalt der strukturreichen <b>montanen bodensauren Fichtenwälder</b> in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausprägung. Erhalt ausreichender Mengen an Alt- und Totholz sowie an Biotopbäumen.
	Nachrichtlich: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für Lebensraumtypen im Gebiet, die bisher nicht im SDB aufgeführt sind:
5.	Erhalt bzw. Wiederherstellung der <b>Moorwälder</b> in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung und der damit verbundenen charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt. Erhalt bzw. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs mit Übergangs- und Schwingrasenmooren, Flachmooren sowie den Borstgrasrasen. Erhalt eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz und Biotop- und Höhlenbäumen.

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

### 4.1 Bisherige Maßnahmen

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen wurden bisher durchgeführt:

- Turnusmäßige Landschaftspflegemaßnahmen nach der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR) auf ca. 0,1 ha
- Ankäufe: Erwerb des Grundstücks 1572/1 durch den Landkreis Bayreuth und des Grundstücks 1571/2 durch den Forstbetrieb Fichtelberg mit jeweils ca. 0,7 ha
- Besondere Gemeinwohlleistungen im Staatswald: Wiedervernässung im Rahmen von ca. 5.000,- Euro im Jahre 2008

Aktuell wird das Gebiet vor allem forstwirtschaftlich genutzt, wobei die wertgebenden prioritären Moorwälder nur extensiv behandelt werden.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der offenen Flächen findet nur noch in geringem Umfang in Form von periodischer Mahd als Landschaftspflegemaßnahme statt.

## 4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

### 4.2.1 Allgemeine übergeordnete Maßnahmen

Die allgemeinen übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Erhaltung der Störungsfreiheit im Gebiet  
Eine weitgehende Störungsfreiheit ist nicht nur für die Tierarten des FFH-Gebiets, sondern auch für einzelne LRT notwendig. So sind insbesondere Übergangs- und Schwingrasenmoore ausgesprochen trittempfindlich.
- Erhaltung und Wiederherstellung des Wasserhaushalts der Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie der Moorwälder  
Die Erhaltung und Wiederherstellung des moortypischen Gewässerregimes und der Abflussmengen (Quellschüttungen, Wasserführung der Bäche) ist für die Erhaltung der meisten LRT von essentieller Bedeutung.
- Erhaltung und Schaffung ausreichend vernetzter Strukturen  
Für viele vorkommende Tier- und Pflanzenarten hat der Erhalt zusammenhängender band- und netzförmiger Strukturen eine besondere Bedeutung. Hierdurch ergeben sich Wanderungs- und Ausbreitungsmöglichkeiten, aber auch Rückzugsbereiche und Ruhenischen. Dies gilt sowohl für Wald- als auch für Offenlandflächen und insbesondere für das fein verästelte Quell- und Bachlaufsystem.
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen  
Zur Erhaltung der Gewässergüte und der vergleichsweise hohen Artenvielfalt im Wald und Offenland sind Nährstoffeinträge möglichst zu vermeiden.

#### 4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Die Maßnahmen finden sich flächenscharf in der Karte „Maßnahmen“ im Anhang (Ausnahme: die für den Wald genannten „wünschenswerten Maßnahmen“).

Im Zuge der LRT-Kartierung wurden auch die nicht im SDB angeführten LRT 7230 „Kalkreiche Niedermoore“ und \*91D0 „Moorwälder“ mit dem Subtyp „Fichtenmoorwälder“ festgestellt und aufgenommen.

Der LRT \*91D0 „Fichtenmoorwald“ wurde von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF, Freising) und dem Landesamt für Umwelt (LfU, Augsburg) geprüft und für eine sofortige Aufnahme in den SDB vorgemerkt. Dementsprechend wurde der LRT bewertet und mit Maßnahmen beplant.

Für den LRT 7230 „Kalkreiche Niedermoore“ wurde aufgrund der überaus geringen Flächenausdehnung auf eine Prüfung und somit auch auf eine Maßnahmenplanung verzichtet.

#### **LRT \*6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“**

Der prioritäre Lebensraumtyp befindet sich in einem sehr guten Erhaltungszustand (A). Für die weitere positive Entwicklung sind v.a. die Aufrechterhaltung der nährstoffarmen Verhältnisse sowie die Fortsetzung extensiver Bewirtschaftungsformen wichtig.

#### **Erhaltungsmaßnahmen**

- M 4 Einschürige späte Mahd mit Mahdgutentfernung
- M 5 Einschürige späte Mahd mit Mahdgutentfernung (Erweiterungsfläche)

Der nur kleinflächig vorhandene LRT ist umgeben von artenärmeren Borstgrasrasen, die nicht mehr als Lebensraumtyp gemäß der FFH-RL angesprochen werden können. Eine Verbesserung dieser Bestände in Richtung einer artenreicheren Ausprägung könnte maßgeblich dazu beitragen, das nur kleinflächige Vorkommen des LRT \*6230 dauerhaft zu sichern.

### **LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“**

Die im Gebiet vorkommenden Übergangs- und Schwingrasenmoore haben einen guten bis sehr guten Erhaltungszustand.

Für die Erhaltung sind ein intakter Wasserhaushalt sowie die Sicherung nährstoffarmer Verhältnisse von wesentlicher Bedeutung. Zur Schonung der trittempfindlichen Moorvegetation ist es wichtig, die Störungsarmut weiterhin zu bewahren.

Die Teilflächen sind untereinander nur unzureichend miteinander vernetzt und liegen überwiegend voneinander isoliert. Die Wiederherstellung eines ausreichenden Biotopverbunds ist gerade hinsichtlich der zwei seltenen charakteristischen Schmetterlingsarten erforderlich.

#### **Erhaltungsmaßnahmen**

- M 1 Erhalt des offenen Charakters der Übergangs- und Schwingrasenmoore

Frühzeitige Entfernung aufkommender Gehölze wie z. B. Fichten, die Licht- und Wasserhaushalt für die moortypische Vegetation beeinträchtigen könnten. Dies gilt besonders für die mittlere Fläche sowie für die kleinen noch isolierten Offenlandflächen im Norden.

#### **Übergeordnete Erhaltungsmaßnahmen**

Schaffung eines Biotopverbundes zwischen und mit den Einzelflächen des LRT \*91D0 „Moorwälder“ und 9410 „Bodensaure Nadelwälder der Bergregion“ durch einzel- bis truppweise Auflichtung der Bestände (s. Karte 3 Maßnahmen)

### **LRT \*91D4 „Fichten-Moorwälder“**

Wie die Herleitung des Erhaltungszustands ergeben hat, befindet sich der LRT insgesamt in einem noch guten Zustand („B“).

Die vorhandenen Entwässerungsgräben stellen auf ca. 60% der LRT-Fläche eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Diese ist so gravierend, dass der Charakter des LRT mittelfristig zu erlöschen droht.

Zur Erhaltung eines günstigen Zustands sind folgende Maßnahmen notwendig:

### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- 100 Grundplanung  
Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der standortsheimischen Baumarten bei Pflege und Verjüngung
- 302 Entwässerungseinrichtungen verbauen  
Verfüllen der Gräben im Anhalt an die Grabenkarte mit Material aus der unmittelbaren Umgebung; Sohlsicherung im Heinersbach durch mehrere einfache Stauwerke aus Querhölzern

### **Übergeordnete notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- 112 Lichte Waldstrukturen schaffen  
Schaffung eines Biotopverbundes zwischen und mit den Einzelflächen des LRT 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore durch einzel- bis truppweise Auflichtung der Bestände (Förderung typischer Moorwaldstrukturen)  
An geeigneter Stelle können durch das Belassen von umgeklappten Wurzelstöcken (Windwurf) kleine Mulden entstehen, die in Form von wassergefüllten Kolken als Lebensräume für die charakteristischen Moorlibellen geeignet sind.  
Diese Maßnahme ist zudem auch geeignet, den Aufbau mehrschichtiger Bestände zu fördern.

### ***LRT 9410 „Bodensaure Nadelwälder der Bergregion“***

Der LRT befindet sich in einem guten Erhaltungszustand („B“). Gravierende Defizite bestehen keine.

### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- 100 Grundplanung  
Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Bewirtschaftung unter Berücksichtigung der standortsheimischen Baumarten bei Pflege und Verjüngung.

### **Übergeordnete notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- 112 Lichte Waldstrukturen schaffen  
Im Verzahnungsbereich von Wald und Offenland, in denen sich noch Reste von zwergstrauchreichen Borstgrasrasen befinden, sollten

durch die Entnahme von Einzelbäumen wärmebegünstigte Grenzstrukturen gefördert werden, die für die vorhandenen wertgebenden Falterarten besonders wichtig sind (u.a. Rauschbeeren als Futterpflanzen für die Schmetterlinge).

#### 4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im SDB sind keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aufgeführt.

#### 4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Die vorgeschlagenen Maßnahmen weisen unterschiedliche Dringlichkeiten auf. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen (baldmöglichster Beginn) und mittel- bis langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 bis 10 Jahre).

##### **Sofortmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen sollten als „Sofortmaßnahmen“ kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Verschluss der Entwässerungsgräben im Bereich der Moorwälder sowie der Übergangs- und Schwingrasenmoore	Sicherung des Wasserhaushaltes
Entnahme von Gehölzen auf Übergangs- und Schwingrasenmooren	Sicherung des Wasserhaushaltes und Rücknahme der Beschattung für sensible Moorvegetation
Einschürige späte Mahd mit Mahdgutentfernung im Bereich der Borstgrasrasen	Erhaltung einer artenreichen typischen Vegetation

Tabelle 2: Sofortmaßnahmen zum Erhalt stark gefährdeter Lebensraumtypen und Arten

##### **Mittel- bis langfristige Maßnahmen**

Schwerpunkte bilden die Schaffung lichter Waldstrukturen (Biotopverbund), die Pflege, die Erhaltung der Sohlsicherungsbauwerke am Heinersbach sowie die fortgesetzte naturnahe forstliche Bewirtschaftung.

### 4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes und Landschaftsschutzgebiets „Fichtelgebirge“.

Teilbereiche des Gebiets sind bereits seit 1989 als Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG) ausgewiesen. Gemäß der zugehörigen Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Quell- und Übergangsmoore am Heinersbach“ vom 02.10.1989 (Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 25 v. 9.10.1989), die unabhängig von den Belangen der FFH-Richtlinie ihre Gültigkeit besitzt, sind im geschützten Landschaftsbestandteil alle Maßnahmen verboten, die „...die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zerstören oder nachteilig verändern.“ Der Gesamttext der Verordnung ist dem Anhang zu entnehmen

Unabhängig von den Belangen nach der FFH-Richtlinie sind Gebietsteile durch §30 BNatSchG (bzw. durch Art. 13d BayNatSchG, falls es sich um Pfeifengraswiesen, Moorwälder, wärmeliebende Säume, Felsheiden oder alpine Hochstaudenfluren handelt) geschützt. Im Einzelnen sind dies:

- Seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen
- Quellbereiche
- Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder
- Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation
- Moore
- Borstgrasrasen

Gemäß Art. 2 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind diese Eigentümer (hier: Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Fichtelberg) verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Geeignete Instrumente zum Schutz des Gebietes können sein:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA)
- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) im Privat- und Körperschaftswald
- Maßnahmen nach der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)
- forstliche Förderprogramme im Privat- und Körperschaftswald
- besondere Gemeinwohlleistungen für die Bayerischen Staatsforsten auf Staatsforstflächen
- Ankauf
- langfristige Pacht
- Artenhilfsprogramme

Die Ausweisung des FFH-Gebiets als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen und im Hinblick auf die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Waldbesitzern und Landwirten als Partner in Naturschutz und Landschaftspflege nicht zielführend, solange der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bayreuth und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth, Bereich Forsten, zuständig.